

Allgemeiner Hinweis: Dieser Mustervertrag dient als Handreichung und Orientierungshilfe für mit der BHH kooperierende Unternehmen zur Umsetzung der Beschäftigung einer Studentin oder eines Studenten der BHH im vierten Studienjahr. Dabei handelt es sich um eine zusammenfassende Darstellung der rechtlichen Grundlagen, die keinen Anspruch auf Vollständigkeit einer arbeitsvertraglichen Regelung für jedes Kooperationsunternehmen erhebt. Es soll eine rechtliche Prüfung im Einzelfall nicht ersetzen. Die Handreichung ist mit großer Sorgfalt erstellt worden. Eine Haftung für die inhaltliche Richtigkeit kann nicht übernommen werden.

Beschäftigungsvertrag

für das vierte Studienjahr im Rahmen des Studiums an der Beruflichen Hochschule Hamburg (BHH)

Zwischen dem Unternehmen

(Name und Anschrift, im Folgenden **Kooperationsunternehmen** genannt)

und der oder dem an der Beruflichen Hochschule Hamburg Studierenden

Vor- und Nachname _____

geboren am _____ in _____

wohnhaft _____

Staatsangehörigkeit _____

E-Mail-Adresse _____ Telefon _____

(im Folgenden die Studentin oder der Student genannt)

ggf. vertreten durch ihre oder seine gesetzlichen Vertreter:

Name: _____

Anschrift: _____

wird folgender Vertrag über den betrieblichen Teil des Studiums für das vierte Studienjahr im Bachelor-Studiengang

- Studiengang BWL – Bank- und Finanzwirtschaft (B.A.)**
- Studiengang BWL – Industrielles Management (B.A.)**
- Studiengang BWL – Marketing und Kommunikationswirtschaft (B.A.)**
- Studiengang Informatik (B.Sc.)**

geschlossen.

§ 1 Vertragsgegenstand

- (1) Gegenstand dieses Vertrages ist die Vereinbarung der Vertragspartner über den betrieblichen Teil des Studiums. Die betrieblichen Praxisphasen sind Bestandteil des Studiums und dienen der Vertiefung der praxisbezogenen Studieninhalte.
- (2) Die Grundvoraussetzung für diesen Beschäftigungsvertrag ist die Immatrikulation an der BHH. Es sind die allgemeine Studien- und Prüfungsordnung der BHH sowie die einschlägige studiengangsspezifischen Bestimmungen des jeweiligen Studiengangs zu beachten.

§ 2 Vertragsdauer

- (1) Das Vertragsverhältnis beginnt mit Bestehen der Abschlussprüfung der Ausbildung und endet mit Abschluss des Studiums (mit Aushändigung der Zeugnisse, spätestens zum 31.08. des vierten Studienjahres), ohne dass es einer gesonderten Kündigung bedarf.
- (2) Besteht die Studentin oder der Student die letzte zu bestehende Prüfung nicht innerhalb der Regelstudiendauer von acht Semestern, verlängert sich das Vertragsverhältnis automatisch bis zur tatsächlichen Beendigung des Studiums, jedoch maximal um ein weiteres Jahr. Die Vertragsparteien können das Vertragsverhältnis auch in beiderseitigem Einvernehmen verlängern, wenn der Studienabschluss z.B. in Folge eines Urlaubssemesters, einer Verlängerung der Abschlussarbeit oder aus anderen Gründen nicht innerhalb der Regelstudienzeit zum voraussichtlichen Termin möglich ist.
- (3) Verlängert sich das Vertragsverhältnis gemäß Absatz 2 Satz 2, so endet das Vertragsverhältnis mit erfolgreichem Bestehen der nach Prüfungsordnung letzten zu bestehenden Prüfung oder nächstmöglichen Wiederholungsprüfung(en).
- (4) Besteht die Studentin oder der Student die zulässige(n) Wiederholungsprüfung(en) nicht, so endet das Vertragsverhältnis spätestens mit dem Nichtbestehen der letzten möglichen Wiederholungsprüfung oder der Exmatrikulation.
- (5) Das Vertragsverhältnis endet zudem im Fall der Exmatrikulation auch nach einem der weiteren in § 9 der BHH-Immatrikulationsordnung genannten Gründe.
- (6) Ein Anspruch auf anschließende Weiterbeschäftigung nach Beendigung des Studiums oder Exmatrikulation besteht nicht.

§ 3 Praxisphasen

Die Praxisphasen werden gemäß den studiengangsspezifischen Bestimmungen in der Regel in der Betriebsstätte des Kooperationsunternehmens durchgeführt. Ausnahmen sind möglich, soweit sie dem Erreichen des Studienzieles dienlich sind.

§ 4 Vergütung

- (1) Die Vergütung beträgt € brutto monatlich.

(Hinweis: Die Vergütungshöhe soll mindestens der Vergütung des letzten Ausbildungsjahres entsprechen, geltende Mindestlohnregelungen sind zu beachten.)

- (2) Tritt während des Beschäftigungsvertrages eine vom Kooperationsunternehmen geduldete Verzögerung auf, welche die Studentin oder der Student zu vertreten hat, so kann eine individuelle Regelung über die Vergütung getroffen werden. Sie unterliegt der Schriftform.
- (3) Die Vergütung wird unabhängig vom Antritt eines nachfolgenden Arbeitsverhältnisses beim Kooperationsunternehmen bezahlt.

§ 5 Wöchentliche betriebliche Arbeitszeit

- (1) Die regelmäßige wöchentliche betriebliche Arbeitszeit beträgt Stunden
- (2) Die nachstehenden Vereinbarungen sowie die Allgemeinen Bestimmungen der Studien- und Prüfungsordnung der BHH sind Gegenstand dieses Vertrages und von den Vertragsparteien anerkannt.

§ 6 Pflichten des Kooperationsunternehmens

Das Kooperationsunternehmen verpflichtet sich,

1. gemäß dem mit der BHH abgeschlossenen Kooperationsvertrag dafür zu sorgen, dass die Kenntnisse, Fertigkeiten und beruflichen Erfahrungen vermittelt werden, die zum Erreichen der festgelegten Studienziele erforderlich sind und der Studentin oder dem Studenten nur Tätigkeiten übertragen werden, die dem jeweiligen Studienrahmen der jeweiligen Studien- und Prüfungsordnung dienen;
2. eine geeignete Person, die über einen Studienabschluss verfügt, mit der Begleitung und Betreuung der Praxisphasen zu beauftragen und der BHH zu benennen;
3. gemeinsam mit der Studentin oder dem Studenten der BHH geeignete Themen für die Praxisarbeiten und für die Bachelorarbeit vorzuschlagen;
4. die Studentin oder den Studenten für alle im Rahmen des Studiums vorgesehenen Lehrveranstaltungen, für die Erstellung von schriftlichen Arbeiten und für Prüfungen gemäß der jeweils geltenden Studien- und Prüfungsordnung der BHH freizustellen sowie erforderliche organisatorische Vorkehrungen für das Selbststudium zu treffen;
5. die Studentin oder den Studenten während der Vertragslaufzeit gegen Unfall zu versichern, in der Regel über die Berufsgenossenschaft;
6. der Studentin oder dem Studenten einen Austausch über den Studienverlauf und/oder über Prüfungsergebnisse mit der BHH anzubieten;
7. der Studentin oder dem Studenten mindestens drei Monate vor Ende der Regelstudienzeit mitzuteilen, ob eine weitere Anstellung erfolgt oder nicht.

§ 7 Pflichten der Studentin oder des Studenten

Die Studentin oder der Student wird sich bemühen, die Kenntnisse, Fertigkeiten und beruflichen Erfahrungen zu erwerben, die erforderlich sind, um das Studienziel in der vorgesehenen Studienzeit zu erreichen. Sie oder er verpflichtet sich insbesondere,

1. die ihr oder ihm im Rahmen des Studiums übertragenen Aufgaben sorgfältig und gewissenhaft auszuführen;
2. an allen Lehr- oder sonstigen Veranstaltungen und Prüfungen regelmäßig zu den von der BHH vorgegebenen Zeiten teilzunehmen; bei Ausfall von Veranstaltungen oder bei Nichtteilnahme an Veranstaltungen hat die Studentin oder der Student die entsprechenden Zeiten an dem jeweiligen Lernort zur Erreichung der Zielsetzung dieses Vertrages einzusetzen;
3. die für das Kooperationsunternehmen und die BHH geltenden Regelungen, Vorschriften und Ordnungen (z.B. Hausordnungen) zu beachten;
4. zur Verfügung gestellte Lehr- und Lernmittel sowie betriebliche Einrichtungen pfleglich zu behandeln und sie nur zu den ihr oder ihm übertragenen Arbeiten und Aufgaben zu verwenden;
5. die Kosten für studienspezifische Lehr- und Lernmittel sowie anfallende Gebühren und Beiträge selbst zu tragen, soweit diese nicht gestellt oder von dem Kooperationsunternehmen übernommen werden;
6. über Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse der Vertragspartnerin auch nach ihrem/seinem Ausscheiden aus dem Kooperationsunternehmen Stillschweigen zu bewahren;
7. beim Fernbleiben von Lehrveranstaltungen der BHH oder sonstigen Studienveranstaltungen und/oder von studienbezogenen Prüfungen das Kooperationsunternehmen unter Angabe von Gründen unverzüglich zu benachrichtigen, und bei Krankheit spätestens am 3. Krankheitstag eine ärztliche Bescheinigung zuzusenden. Für krankheitsbedingte Abwesenheit bei Prüfungen gelten die Regelungen der Hochschulen.
8. jedwede Änderung persönlicher Angaben oder Verhältnisse, die maßgeblich für die Erfüllung dieses Vertrages sind, dem Kooperationsunternehmen unverzüglich anzuzeigen. Hierzu gehören insbesondere Änderungen der persönlichen Kontaktdaten sowie die Änderungen von Bank- bzw. Kontodaten;
9. das Kooperationsunternehmen umgehend nach Erhalt über sämtliche Prüfungsergebnisse zu informieren.

§ 8 Urlaub

Grundsätzlich richtet sich die Dauer des Urlaubs nach den tariflichen bzw. betrieblichen Regelungen. Die Verteilung der betrieblichen Urlaubstage erfolgt auf der Grundlage des Studienplans. Der Urlaub ist in den Praxisphasen zu nehmen, falls zutreffend im Betriebsurlaub.

§ 9 Kündigung

- (1) Das Vertragsverhältnis kann nur gekündigt werden:
 1. aus einem wichtigen Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist.
 2. von der Studentin oder dem Studenten mit einer Kündigungsfrist von vier Wochen zum Monatsende, wenn sie oder er das Studium an der BHH aufgeben will. Das Vertragsverhältnis ist spätestens mit Exmatrikulation an der BHH automatisch beendet, vgl. § 2 Absatz 5.
- (2) Jede Kündigung muss schriftlich und unter Angabe der Kündigungsgründe erfolgen.
- (3) Bei Kündigung des Vertragsverhältnisses wegen Betriebsaufgabe verpflichtet sich das Kooperationsunternehmen, in Abstimmung mit der BHH rechtzeitig um eine Fortsetzung des Vertragsverhältnisses in einem anderen geeigneten Unternehmen.

§ 10 Schlussbestimmungen

- (1) Mündliche Nebenabreden bestehen nicht. Änderungen oder Ergänzungen des Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für eine Abbedingung der Schriftform.
- (2) Ist eine Klausel dieses Vertrags unwirksam oder nichtig, so berührt dies nicht die Wirksamkeit der übrigen Klauseln dieses Vertrags. Die Parteien sind verpflichtet, unwirksame Regelungen durch solche zu ersetzen, die rechtlich wirksam sind und den unwirksamen Regelungen nach Sinn und Zweck und wirtschaftlichem Ergebnis soweit wie möglich entsprechen.
- (3) Von diesem Vertrag erhält jede Vertragspartei sowie die BHH eine gleichlautende, unterschriebene Ausfertigung.

(Ort)

(Datum)

(Kooperationsunternehmen)

(Studentin /Student)

ggf. vertreten durch ihre oder seine gesetzlichen Vertreter:

Name:

Anschrift: